

Zusammenfassung Benutzungsgebühren in städt. Unterkünften für Geflüchtete

In den städtischen Unterkünften für Geflüchtete werden Benutzungsgebühren (sozusagen Mieten) erhoben. Diese Unterkünfte sind im Vergleich zu Privatwohnungen deutlich schlechter in Bezug auf:

- Weniger Privatsphäre durch geteilte Bäder/Küchen/Waschräume mit anderen Personen
- Enges zusammenleben (keine m² Einschränkungen wie bspw. beim Jobcenter)
- Zugangsbeschränkungen (kein Besuch über Nacht)
- Stigmatisierung durch Müll, Umzäunung und Sicherheitsdienst
- Bauliche Mängel (defekte Elektrogeräte, Heizungsausfälle, Schimmel, Ratten)

Vor 2018 betrug diese Gebühr in etwa 10 €/m².

2018 wurde diese angehoben auf 15-54 € pro m², wenn man aber einen sog. „Härtefallantrag“ gestellt hat, weil man die Gebühr aus eigenem Erwerbseinkommen bestreitet, konnte man weiterhin die günstige vor-2018-Gebühr zahlen. Dieses Vorgehen führte aus diversen Gründen zu sehr hohen Benutzungsgebührenschiulden. Eine Altschuldenregelung dafür wurde bereits durch den Rat gefordert, jedoch hat die Verwaltung diese noch nicht vorgelegt.

Seit 2024 gibt es eine neue Satzung, die der Integrationsrat abgelehnt, und der Stadtrat trotzdem zugestimmt hat. Diese beträgt nun 19-29,50 € pro m² ohne Härtefallregelung. Sie beträgt insgesamt maximal die Mietobergrenze pro Person, die das Jobcenter auf dem freien Wohnungsmarkt maximal bereit wäre zu zahlen (pro Person, nicht pro m²!). Privatwohnungen und Unterkünften sind von der Wohnqualität jedoch nicht vergleichbar. **Es ist nicht mehr möglich die Gebühr auf Antrag zu senken.** Menschen mit Erwerbseinkommen müssen diese selbst zahlen. Für diese Menschen haben sich die Kosten zum Teil verdreifacht.

Hier ein Vergleich der m²-Gebühren je nach Satzung:

Nutzungsgebühren in den drei versch. NG-Ordnungen

Kat.	Art der Ausstattung	Gebühr vor 2018	Gebühr 2018-2023	Gebühr 2024
A	Einrichtungen mit nicht abgeschl. WE, mit Gemeinschafts-Sanitäranlagen und -Küchen (26x)	9,83 €/qm	30,94 €/qm	19,80 €/qm
B	Einrichtungen mit abgeschl. WE und Heizung, Standard umgebaute Sozialhäuser (12x)	10,74 €/qm	23,01 €/qm	19,00 €/qm
C	Einrichtungen mit abgeschl. WE und Heizung, Standard öffentl. geförderter Wohnungsbau (57 x)	9,83 €/qm	15,48 €/qm	20,00 €/qm
D	Mobile Einheiten (Wohncontainer, 12x)	10,74 €/qm	54,09 €/qm	29,50 €/qm
E	Wohnhäuser in Systembauweise (18x)	10,74 €/qm	34,72 €/qm	27,70 €/qm
F	Einfamilienhäuser (neueKategorie 2024)			23,70€/qm

Die neue Satzung seit 2024 hat zur Folge, dass

- **Familien mit mehr Kindern mehr zahlen als Familien mit weniger Kindern.** Bei Geburt steigt die Gebühr auf die nächste MOG (ca. 150 Euro), obwohl sie dann enger zusammenleben.
- **Einige Personen mussten zurück in den Jobcenter-Leistungsbezug** (mit Nachteilen für Aufenthaltstiteln nach § 25b AufenthG und Einbürgerungen)
- **Menschen Wohngeld beantragen** müssen, die Bearbeitung aber immer ca. 6 Monate dauert. Das Wohngeld deckt nicht die vollständige Gebühren-Erhöhung.
- **Einige Menschen die Gebühr vollständig selbst zahlen, da sie die keinen Wohngeldanspruch haben.** Dies betrifft fast alle Alleinreisenden Männer, die sich häufig mit anderen ein Zimmer teilen. Dadurch haben Betroffene plötzlich 400-1000 Euro weniger im Monat zur Verfügung.
- **Vollkommen unverhältnismäßige Nutzungsgebühren erhoben werden:** Familien mit 8 Personen zahlen für ihre 61 m² Wohneinheit in einer Container-Unterkunft 1740€ Kaltmiete.

Die Stadt Köln verweist auf das **Wohngeld**. Neben der langen Bearbeitungszeiten der Wohngelstelle, besteht diese bei einigen Fällen auf Ratenvereinbarungen bzgl. der Benutzungsgebührens schulden. Es wird also ein Schuldeingeständnis und Zahlungsbereitschaft der Betroffenen verlangt, die die Satzungen der Stadt Köln in der Regel nicht einmal verstehen, und das auch zu den Altschulden zu denen es eigentlich noch eine Altschuldenregelung geben sollte.

Außerdem verweist die Stadt Köln auf Privatwohnungen. Die Unterkünfte seien nur für den Übergang gedacht. Keine der von uns betreuten Personen wäre jedoch noch in der Unterkunft, wenn sie eine Chance auf dem freien Wohnungsmarkt in Köln hätte. Die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum ist Aufgabe der Stadt Köln.

Der AK Politik der Willkommensinitiativen in Köln hat im Dezember 2024 zusammen mit vier Geflüchteten ein **Normkontrollverfahren vor der Oberverwaltungsgericht** gegen die neue Satzung von 2024 angestrebt. Die Rechtmäßigkeit von solchen Gebührensatzungen wurde bereits in anderen Städten von Verwaltungsgerichten geprüft und wegen der Unverhältnismäßigkeit gekippt. Soweit muss es in Köln jedoch nicht kommen, wenn man sich auf eine neue Satzung verständigt.

Es entsteht jedoch den Eindruck, dass die Stadtverwaltung den Prozess mit langem Atem aussitzen möchte, ungeachtet der Folgen für die Geflüchteten, die durch diese lange Zeit entstehen. Der Wille an einer verbindlichen und nachhaltigen Lösung ist bisher nicht erkennbar.

Die Mahnsperre, die zeitgleich mit der neuen Satzung ausgesprochen wurde, wurde alle sechs Monate laufend verlängert.

Der neuen Gebühr haben viele Geflüchtete Anfang 2024 widersprochen. Die Ablehnungen der Stadt Köln auf die Widersprüche kamen erst im September 2025. Einige Geflüchtete werden auch gegen diese Ablehnung nochmal individuell klagen.

Auch bzgl. des Normkontrollverfahrens zeigt die Stadt unserer Einschätzung nach wenig Eigeninteresse, das Verfahren voranzubringen: Der Aufforderung des Gerichtes sich zu äußern und die Berechnungsgrundlage einzureichen ist die Verwaltung nur mit Zusenden von Verwaltungsakten (ohne die angeforderte Stellungnahme und Berechnungsgrundlage) gefolgt und sendete erst ein halbes Jahr später, nach Fristsetzung des Gerichtes, die Stellungnahme.

Am 21.10.2025 folgte die Antwort des Anwaltes des AK Politik, welcher nebenbei weiterhin versucht das Verfahren und den Anwalt durch Spenden zu finanzieren. Eine mündliche Verhandlung (oder Anhörung) vor dem Oberverwaltungsgericht steht noch bevor. Herr Müller habe an anderer Stelle in der Stadtverwaltung mitgeteilt, es zeichne sich ab, dass das Verfahren bereits im Frühjahr entschieden werde. Dies ist von uns und auch vom Anwalt, der uns in diesem Verfahren vertritt, nicht nachvollziehbar, da die mündliche Verhandlung noch nicht einmal angesetzt wurde.

Wenn der Stadt daran gelegen wäre, könnte sie bereits jetzt mit den Akteuren (Sozialverbänden und dem AK Politik) in Beratung gehen und eine neue Satzung vorlegen. Das Verfahren wäre dann hinfällig.

Es kommen trotz Mahnsperre mittlerweile wieder Schreiben von der Stadtverwaltung, in denen an die Nutzungsgebührens schulden erinnert wird. In einer Männer-Unterkunft sind daraufhin drei Geflüchtete bis dato untergetaucht. Bei einer Familie wurden wegen den Altschulden (2021) sogar gepfändet und auf weitere Schulden (7500€) wegen der neuen Satzung hingewiesen. Wir dürfen nicht vergessen, dass Schulden große Ängste und Druck bei den Betroffenen auslösen. Es darf nicht noch weiter passieren, dass die Geflüchteten keine andere Möglichkeit sehen, als in die Irregularität abzutauchen. Auch deshalb benötigen wir eine zeitnahe Lösung.

Wir bitten den Rat der Stadt Köln, die Stadtverwaltung und die sozialen Träger sich der Sache noch einmal und weiterhin anzunehmen und eine gangbare Lösung im Sinne der Betroffenen zu finden.

Benutzungsgebühren müssen angemessen sein, sie dürfen nicht integrationshinderlich sein, insbesondere in Bezug auf den Aufenthaltsstatus.

Der Oberbürgermeister und der Rat der Stadt Köln müssen anerkennen, dass die Unterbringung von Schutzsuchenden kein sich finanziell selbst tragendes System sein kann, sondern Teil des Sozialstaates ist. Es gehört zu unserem diskriminierungsfreien Selbstverständnis, das nur eine solche Gebühr, wie sie auch in Unterbringungen für Obdachlose erhoben wird, angemessen ist.